

**STADT SCHKÖLEN**  
Aufhebung des Bebauungsplanes „Taubenherd“, einschließlich  
der 1. - 3. Änderung der Stadt Schkölen  
- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -

**Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2  
Nummer 2 BauGB**

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Weimar, 22. Februar 2019

Auftragnehmer/Bearbeiter: *Haußner*  
**Planungsbüro Dr. Haußner**  
**Büro für Stadt-, Freiraum-  
und Landschaftsplanung**  
Kummelgasse 7, 99425 Weimar  
Telefon: 03643 512850 Telefax: 03643 512807  
E-Mail: pbd.r.haussner@t-online.de



## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	1
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
b)	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	2
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	2
b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB, unter anderem infolge:	4
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	4
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen	5
cc)	der Art und Menge an Emissionen	5
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	5
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	5
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	5
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima	6
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	6
c)	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden sollen	6
d)	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	6
e)	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	6
3	Zusätzliche Angaben	6
a)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	6
b)	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	6
c)	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	6
d)	Referenzliste der Quellen, die für den Bericht herangezogen wurden	7

## Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB

### 1 Einleitung

Da die Aufhebungsplanung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, werden die Aussagen im Umweltbericht sehr knapp gehalten. Gleichwohl werden alle Gliederungspunkte der mit Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) novellierten Anlage 1 zum BauGB aufgeführt, um den formellen Anforderungen an die Umweltprüfung zu genügen.

#### a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Inhalte:

Aufhebung des am 29.08.1995 vom TLVwA unter dem Aktenzeichen 210-4621.20-EIS-083 MI „Taubenherd“ genehmigten und mit der anschließenden Bekanntmachung der Stadt Schkölen rechtskräftigen Bebauungsplanes Schkölen „Taubenherd“, einschließlich der Aufhebung der:

- 1. Änderung (nur Änderung des Aufstellungsbeschlusses betreffend)
- 2. Änderung - am 14.12.1999 vom TLVwA unter dem Aktenzeichen 210-4621.20-EIS-116 MI „Taubenherd“ (2. Ä) genehmigt
- 3. Änderung - am 13.05.2014 vom Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises unter dem Aktenzeichen BLS 2013/1285 genehmigt.

Stand der Umsetzung der Planungsziele des Ursprungsplanes, einschließlich der 1. - 3. Änderung:

- Die Planungsziele des Ursprungsplanes bezüglich der Neu- und Umgestaltung des damals ungeordneten innerstädtischen Freiraumbereiches zwischen der Landesstraße und dem ehemaligen Spar-Markt (derzeit Kaufhalle) entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen als zentralen städtischen Platz sind im Wesentlichen umgesetzt worden. Dies betrifft die:
  - Schaffung eines Erholungs-, Verweil- und Aufenthaltsbereichs
  - Abdeckung des Parkplatzbedarfes für die innerstädtischen Verkaufs- und Verwaltungseinrichtungen
  - grünordnerische Gestaltung.
- Desgleichen gilt für die Umsetzung der 2. Änderung (vgl. Punkt 1.3 der Begründung).
- Das mit der 3. Änderung beabsichtigte Vorhaben ist bereits komplett umgesetzt worden, mit Ausnahme der im städtebaulichen Vertrag definierten Pflanzung von 9 Stück Laubbäumen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme).

Begründung und Zielstellungen für die Aufhebung:

- Die wesentlichen Zielstellungen des Ursprungsplanes sowie der 1. - 3. Änderung sind bis dato umgesetzt worden (vgl. Begründung, Punkt 2).
- Ansonsten entsprechen die nicht umgesetzten Festsetzungen des Ursprungsplanes in wesentlichen Punkten nicht mehr den heutigen Bauvorstellungen und Anforderungen der Menschen an gesunde Wohnverhältnisse. Diesbezüglich sind die betreffenden Festsetzungen veraltet und überholt. Aus diesem Grund müssten bei jedem, auch noch so kleinen, Bauvorhaben Änderungen bezüglich der Festsetzungen vorgenommen werden, um diese an die neuen Bedingungen anzupassen. Dies ist aus Sicht der Stadt Schkölen hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Planungen nicht zu verantworten. Zudem handelt es sich bei dem größten Teil der Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes (mit Ausnahme der nordöstlichen Teilfläche entlang der Gartenstraße) um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB, sodass nach Aufhebung des Bebauungsplanes trotzdem uneingeschränkt eine geordnete städtebauliche Entwicklung im o. g. innerstädtischen Bereich von Schkölen nach den Zulässigkeitskriterien des § 34 Abs. 1 BauGB gewährleistet ist.
- Unter Punkt 7 der Begründung wird nachgewiesen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes und der damit in Kraft tretenden planeretzenden Vorschrift des § 34 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist und die

öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

Art des Vorhabens:

Aufhebung des Bebauungsplanes „Taubenherd“ einschließlich der 1. - 3. Änderung der Stadt Schkölen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Umwelt erkennen lassen:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind nach § 2 Abs. 4 BauGB keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Zudem wird mit der Aufhebung das Berücksichtigungsgebot des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach § 1a BauGB eingehalten (vgl. Beiplan Nr. 2 und Punkt 2a des Umweltberichtes).

## **b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind**

**Fachgesetze:**

Für die anstehende Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der 1. - 3. Änderung ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 1 - 3, § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in der geltenden Fassung zu beachten, auf die im Rahmen der Planaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

## **2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden**

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB legte die Stadt Schkölen nach dem „gegenwärtigem Wissensstand“ und nach den „allgemein anerkannten Prüfmethode“ nachfolgenden Untersuchungsrahmen (Scoping) für die Umweltprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplanes bezüglich:

- der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und
- des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes/Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit

fest.

Weiterhin bestimmte sie, welche Pläne/Planungsgrundlagen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB bezüglich deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen sind.

Durch die Aufhebung des Planes sind nachweislich keine relevanten negativen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie hinsichtlich der Landschaft und der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Die Belange des Umweltschutzes/Naturschutzes müssen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht für die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Buchstaben a) - j) BauGB gesondert berücksichtigt werden, da diese Belange nicht oder nur geringfügig betroffen sind.

### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

**Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes im August 1995 bis heute sind Maßnahmen entsprechend dem Ursprungsplan einschließlich der 1. - 3. Änderung umgesetzt worden (vgl. Beipläne Nr. 1 und Nr. 2 sowie Punkt 7 der Begründung). In der nachfolgenden Auflistung der

Maßnahmen werden aufgrund einer fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und fehlender Zuordnungsfestsetzungen des Ursprungsplanes (inkl. der 1. und 2. Änderung), verbale Aussagen zu nachvollziehbaren Eingriffen getroffen, die mit den jeweiligen Maßnahmen verbunden sind. Zudem erfolgt eine Gesamtschätzung bezüglich des Berücksichtigungsgebotes des naturschutzfachlichen Ausgleichs.

- Neubau des Sparkassengebäudes auf einer Ende der 1980er Jahre revitalisierten Fläche (ehemals bebaute Fläche - Teilfläche 10); Mit dem Neubau waren keine erheblichen Eingriffe verbunden, sodass diesbezüglich kein Ausgleichsdefizit besteht.
- Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 579/4 der Flur 2 der Gemarkung Schkölen; Die Errichtung des Wohnhauses und der erforderlichen Nebenanlagen erfolgte auf einer vormals intensiv genutzten Wiesenfläche. Der mit dem Eingriff verbundene (erforderliche) Ausgleich kann dem Teilvorhaben „Komplettabbruch der Scheune auf den Flurstücken 154/30 und 154/51 (2008) zugeordnet werden.
- Neugestaltung des öffentlichen Freiraumbereiches zwischen Raiffeisenbank und Kaufhalle; Anfang der 1990er Jahre wurde das Gebäude des ehemaligen Spar-Marktes (derzeit Kaufhalle) errichtet und zwischen dem Bankgebäude und der Kaufhalle provisorische Zufahrtsstraßen sowie Parkplatzflächen erstellt. Die provisorischen Straßen und Parkplätze waren vollständig (Betonfahrbahnplatten für Baustraßen) oder teilweise versiegelt (Schotterflächen). Innerhalb des gesamten Freiraumbereiches gab es Mitte der 1990er Jahre keine Bäume und Sträucher. Die Flächen waren durch die Bautätigkeiten z. T. stark verdichtet und die Bodenstrukturen durch zwischenzeitliche Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze beeinträchtigt. Nach dem Abschluss der Bautätigkeiten wurde der öffentliche Freiraumbereich (inkl. des Teilabschnittes der Gartenstraße vor dem ehemaligen Verwaltungsgebäude) ab 1996 komplett neu gestaltet:
  - Bau der Zufahrtsstraßen (Asphaltierung) und Parkplätze (Pflasterung)
  - Gestaltung eines öffentlichen Verweilbereiches (Pflasterung von Teilbereichen, Anlage eines Brunnens, Einbau von Ausstattungsgegenständen, Anlage von Rasen- und Pflanzflächen, Pflanzung von 10 Laubbäumen).Mit der Neugestaltung des Freiraumbereiches waren aufgrund des Zustandes vor der Neugestaltung keine Eingriffe verbunden. Stattdessen erfolgte eine funktionelle und grünordnerische Aufwertung des Bereiches.
- Neubau eines Spielplatzes und dessen Umfeldgestaltung 2015; Die Fläche gehörte ebenfalls zum Baustellenbereich und wies die gleichen Beeinträchtigungen wie die o. g. Fläche auf. Neben der neuen Spielplatzanlage wurden Ausstattungselemente eingebaut, wassergebundene Wege angelegt und 9 Laubbäume gepflanzt. Mit dem Neubau des Spielplatzes und der Umfeldgestaltung waren aufgrund des Zustandes vor der Neugestaltung keine Eingriffe verbunden. Es erfolgte ebenfalls eine funktionelle und grünordnerische Aufwertung des Bereiches.
- Komplettabbruch der Scheune auf den Flurstücken 154/30 und 154/51 und Revitalisierung der Fläche als temporärer, geschotterter Parkplatz (2008); Durch den Abbruch wurden zusammen mit den befestigten Hofflächen ca. 700 m<sup>2</sup> Bodenfläche entsiegelt. Es ist gerechtfertigt, diese Maßnahme dem erfolgten Eingriff „Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 579/4“ zuzuordnen.
- Durchgeführte Vorhaben bzw. Festsetzungen im Zusammenhang mit der 3. Planänderung; Im Gegensatz zum Ursprungsplan und der 1. und 2. Änderung liegt für die 3. Planänderung eine fundierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor (vgl. Begründung zur Genehmigungsfassung vom 30. Januar 2014, Punkt 7). Im Ergebnis der Gesamtbilanzierung ergab sich ein „Punkteüberschuss“. Auf der Seite 7 der Begründung wurde als Ergebnisdarstellung aufgeführt: „Der Punkteüberschuss von 1.690 Punkten deckt den möglichen Eingriff durch die 3. Planänderung ab bzw. stellt klar, dass es sich bei der 3. Planänderung vom Grundsatz her nicht um einen zusätzlichen Eingriff (bezogen auf den rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1995) im Sinne des Naturschutzes handelt.“ Nachfolgende Vorhaben bzw. Festsetzungen sind bis zum 31.12.2018 umgesetzt worden:
  - Bau von 10 einzeln stehenden, 1-geschossigen Wohngebäuden

- Errichtung der Verkehrsflächen (versiegelte und teilversiegelte Straßen, Zuwegungen und Parkplätze)
- Anlage der strukturarmen Grünflächen (Ziergärten, Rabatten, Rasenflächen)
- Nicht durchgeführte Vorhaben (ausstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen):  
Pflanzung von 9 Stück Laubbäumen unter Beachtung nachfolgender Festsetzungen (vgl. 3. Änderung des Bebauungsplanes, Teil B: Textliche Festsetzungen, Punkt 2. Grünordnerische Festsetzungen):  
Mindestqualität der Gehölze:  
Pflanzhöhe mindestens 2,50 m; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 12 - 14 cm; mit Drahtballierung  
festgesetzte Pflanzstandorte (vgl. Beipläne Nr. 1 und 2, Teilfläche 16)

Aus dem Beiplan Nr. 2 ist ersichtlich, dass bei den:

- bebauten Teilflächen Nr. 1 - 9, 11, 13 - 15, 17 und 18 (Teilbereich)
- öffentlichen Freiraumbereichen I, III und IV

keine Veränderungen gegenüber dem Bestand vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1995 zu verzeichnen sind bzw. die geplanten (festgesetzten) Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

Aus den o. g. Ausführungen geht hervor, dass:

- durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Umweltmerkmale von Gebieten erheblich beeinflusst werden
- der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung identisch ist bzw. identisch mit dem derzeitigen Umweltzustand sein wird.

Zusammenfassung:

Durch die umgesetzten Maßnahmen von 1995 bis Ende 2018 kam es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt, der Kulturgüter und der sonstigen Sachgüter gegenüber der Bestandssituation aus dem Jahr 1995. Insgesamt wurden die Lebensbedingungen für die Menschen (durch die Neuschaffung von innerstädtischen Erholungsbereichen) sowie die Tiere und Pflanzen (Anlage von Rasen- und Strauchflächen, Pflanzung von Laubbäumen) verbessert. Das innerstädtische „Landschaftsbild“ konnte erheblich aufgewertet werden. Es wurde der Nachweis erbracht, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes infolge:

- des nicht vorhandenen Defizits bei den durchgeführten Maßnahmen
- des unveränderten Bestandes (gegenüber 1995)
- der nicht durchgeführten (festgesetzten) Maßnahmen

nur noch die Pflanzung von 9 Stück Laubbäumen „offen“ ist, d. h. ansonsten kein weiteres Erfordernis für noch zu realisierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB, unter anderem infolge:**

**aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben**

Mit der Aufhebungsplanung sind unmittelbar keine baulichen Maßnahmen bzw. Planvorhaben verbunden, die:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt haben
- den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen
- nachteilige umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter haben
- der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie entgegenstehen

- den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts widersprechen
- der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität usw. nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe h BauGB entgegenstehen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d BauGB hervorrufen.

#### **bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen**

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der 1. - 3. Änderung wird der nordöstliche Bereich entlang der Gartenstraße (Teilfläche 14) zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Dieser Bereich verliert somit mit der Rechtskraft des Aufhebungsplanes den Status „im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB“. Damit reichen auch zukünftig die unbebauten und wirksam durchgrüneten östlichen Randbereiche der Stadt Schkölen bis unmittelbar an den zentralen innerstädtischen Freiraumbereich „Taubenherd“ heran. Infolge der Aufhebungsplanung kann die Teilfläche 14 nicht mehr bebaut werden. Es kommt somit zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen in Form von Fläche und Boden, was gleichzeitig einen positiven Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Schutzgut Wasser hat.

Aufgrund der nicht mehr möglichen Bebauung im Bereich der Gartenstraße entfällt auch das Erfordernis der Umgestaltung des Mönchsbachabschnittes von der Kaufhalle bis zur Einmündung in den Fabrikweg. Dieser Abschnitt des Mönchsbaches hat sich seit 1995 ohnehin (ohne menschliche Einflüsse) zu einem relativ naturnahen Bachabschnitt entwickelt, sodass eine umfangreiche Sanierung des Baches (unter Berücksichtigung der damit verbundenen hohen Kosten) keine nennenswerte naturschutzfachliche Aufwertung ergeben würde.

Durch die Aufhebung der Planung können trotzdem sämtliche übrigen (ursprünglich geplanten) Maßnahmen unter Beachtung der Zulässigkeitsvoraussetzungen/Zulässigkeitsmerkmale des § 34 BauGB realisiert werden. Da jedoch nach den Prognosen der demografischen Entwicklung mittelfristig kein großer Wohnungsbedarf besteht, ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Neubebauung der Flächen im Bereich der Eisenberger Straße und des Fabrikwegs zu rechnen, was sich positiv auf den gesamten Naturhaushalt auswirkt.

Mit der Aufhebung der Planung kann die Stadt Schkölen die bauliche Entwicklung in den bereits bebauten Quartieren innerhalb des ehemaligen Geltungsbereiches nachhaltiger und besser steuern, ohne hierfür finanziell aufwendige Änderungsplanungen erstellen zu müssen. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Stadt bezüglich der baulichen Entwicklung der bereits bebauten Quartiere durch die Instrumente der Nachverdichtung und des Ersatzneubaus. Hierdurch kann der Bedarf an Neubauten auf derzeit unbebauten innerstädtischen Flächen reduziert werden, was sich insgesamt positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auswirkt.

#### **cc) der Art und Menge an Emissionen**

Mit der Aufhebungsplanung sind keinerlei Emissionen verbunden.

#### **dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Durch die Aufhebungsplanung fallen keinerlei Abfälle an.

#### **ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Mit der Aufhebungsplanung sind keinerlei Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

#### **ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Durch die Aufhebungsplanung ergeben sich keine Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

**gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima**

Durch die Aufhebungsplanung sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

**hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Durch die Aufhebungsplanung werden keine Techniken und Stoffe eingesetzt.

**c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden sollen**

Da mit der Aufhebungsplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind (vgl. Punkt b), erfordert diese keine Fixierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung derselben. Ebenso wenig besteht das Erfordernis eines Ausgleichs.

**d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund des „Aufhebungsbedarfs“ (vgl. Punkt 1a) machen sämtliche anderweitigen Planungsmöglichkeiten keinen Sinn.

**e) Beschreibungen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Durch die Aufhebungsplanung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB zu erwarten.

**3 Zusätzliche Angaben****a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes sind Darstellungen bezüglich technischer Verfahren bei der Umweltprüfung nicht erforderlich.

**b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Die Durchführung einer Umweltüberwachung, z. B. in Form eines Monitorings gemäß § 4c BauGB oder dergleichen, ist nicht erforderlich.

**c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage**

Da bis dato die wesentlichen Zielstellungen des Ursprungsplanes sowie der 1. - 3. Änderung umgesetzt worden sind, hat sich die Stadt Schkölen für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Taubenherd“ einschließlich der 1. - 3. Änderung der Stadt Schkölen entschieden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind nach § 2 Abs. 4 BauGB keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Dies trifft auf sämtliche Schutzgüter sowie auf das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu.

Zudem wird mit der Aufhebung das Berücksichtigungsgebot des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach § 1a BauGB eingehalten (vgl. Beiplan Nr. 2 und Punkt 2a des Umweltberichtes).

Es wurde nachgewiesen, dass es durch die umgesetzten Maßnahmen von 1995 bis Ende 2018 zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft



und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Schutzgüter gegenüber der Bestandssituation aus dem Jahr 1995 kam.

Durch die erfolgten Maßnahmen wurden die Lebensbedingungen für die Menschen verbessert. Weiterhin konnte das innerstädtische „Landschaftsbild“ erheblich aufgewertet werden. Es wurde der Nachweis erbracht, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes infolge:

- des nicht vorhandenen Defizits bei den durchgeführten Maßnahmen
- des unveränderten Bestandes (gegenüber 1995)
- der nicht durchgeführten (festgesetzten) Maßnahmen

nur noch die Pflanzung von 9 Stück Laubbäumen „offen“ ist, d. h. ansonsten kein weiteres Erfordernis für noch zu realisierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

Durch die Aufhebung der Planung wird ein städtischer Randbereich (nordöstlicher Bereich entlang der Gartenstraße) dauerhaft als Bauland entzogen, was sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auswirkt. Positive Auswirkungen auf die Umwelt sind auch durch die verbesserten Möglichkeiten der Stadt bezüglich der baulichen Entwicklung der bereits bebauten Quartiere (Nachverdichtung, Ersatzneubau) zu erwarten. Hierdurch kann der Bedarf an Neubauten auf derzeit unbebauten innerstädtischen Flächen reduziert werden.

#### **d) Referenzliste der Quellen, die für den Bericht herangezogen wurden**

- BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 (§§ 1, 1a, 2, 2a, 4c und Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)
- Planungsbüro Dr. Haußner (2002), Landschaftsplan (LP) für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, Weimar